

**Preisblatt Netznutzung Strom der Stadtwerke Hettstedt GmbH
gemäß § 20 Abs.1 EnWG mit vorgelagertem Netz**

Gültig ab dem 01.01.2021

Sämtliche Entgelte und Umlagen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden				mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Euro/kW und Jahr		Cent/kWh		Euro/kW und Jahr		Cent/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsnetz	14,96	17,80	2,09	2,49	34,45	41,00	1,31	1,56
Umspannung MS/NS	28,70	34,15	4,02	4,78	66,11	78,67	2,52	3,00
Niederspannungsnetz	54,38	64,71	7,61	9,06	125,26	149,06	4,78	5,69

Bei Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag erhoben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb sowie Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Lastgangmessung

Netznutzung SLP			netto	brutto
			Grundpreis bei jährlicher Abrechnung	Euro/Jahr
	Grundpreis bei halbjährlicher Abrechnung	Euro/Jahr	52,20	62,12
	Grundpreis bei vierteljährlicher Abrechnung	Euro/Jahr	76,20	90,68
	Grundpreis bei monatlicher Abrechnung	Euro/Jahr	172,20	204,92
	Arbeitspreis	Cent/kWh	9,48	11,28
Unterbrechbare SLP-Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektrospeicherheizungen; auch Steuerung von Anlagen nach § 14 a EnWG z.B. Elektromobile)			netto	brutto
			Grundpreis bei jährlicher Abrechnung	Euro/Jahr
	Grundpreis bei halbjährlicher Abrechnung	Euro/Jahr	52,20	62,12
	Grundpreis bei vierteljährlicher Abrechnung	Euro/Jahr	76,20	90,68
	Grundpreis bei monatlicher Abrechnung	Euro/Jahr	172,20	204,92
	Arbeitspreis	Cent/kWh	3,43	4,08

Bei Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag erhoben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb sowie Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelt für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

In Euro/Jahr und Zählpunkt

mit Lastgangmessung

Mittelspannung (MS)	500,00	Preisabschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz (MS)	252,00
Niederspannung (NS)	237,00	Preisabschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz (NS)	24,00

ohne Lastgangmessung

Abrechnungsturnus		jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät	netto	9,60	11,38	14,94	29,18
	brutto	11,42	13,54	17,78	34,72
Tarifzähler mit Tarifschaltgerät	netto	24,60	26,38	29,94	44,18
	brutto	29,27	31,39	35,63	52,57
zusätzliches Schaltgerät	netto	15,00	15,00	15,00	15,00
	brutto	17,85	17,85	17,85	17,85
Wandlermessung	netto	24,00	24,00	24,00	24,00
	brutto	28,56	28,56	28,56	28,56

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt standardmäßig eine Messung und Abrechnung im Jahr. Auf Wunsch des Kunden kann die Messung und Abrechnung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%

Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

In Cent/kWh

Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,32
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Abgaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelte für Blindarbeit

In Cent/kvarh

Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Die gemessene induktive Blindarbeit bei Kunden mit Leistungsmessung, welche in der HT-Zeit 20% der zeitgleich eingespeisten Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit und die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche in der NT-Zeit 20% der zeitgleich eingespeisten Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit getrennt in Rechnung gestellt. Die Erfassung und Abrechnung von Blindmehrarbeit erfolgt grundsätzlich viertelstündlich.

Bei Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag erhoben.

Umlage Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (neue Fassung)

In Cent/kWh

	KWKG
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,254

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

In Cent/kWh

Gruppe	Jahresverbrauch	§19 Abs. 2 StromNEV
A	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a	0,432
B	über 1.000.000 kWh/a	0,050
C	für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen.	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs.5 EnWG-Novelle

In Cent/kWh

	Offshore-Umlage
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,395

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

In Cent/kWh

	Abschaltbare Lasten
Alle Letztverbraucher	0,009

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Die Entgelte und Umlagen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.